

61.42.0014  
Frau Sowa

24.09.2015  
6159

**Amt für Bürger- und Ratservice  
Bezirksverwaltung Münster-West  
Bezirksvertretung Münster-West**

über Herrn Stadtdirektor Schultheiß

**Schleichweg „Auf dem Dorn“ schließen  
Antrag A-W/0034/2015 der FDP-Fraktion in der Bezirksvertretung Münster-West vom  
14.08.2015**

Mit dem o. g. Antrag der FDP-Fraktion in der Bezirksvertretung Münster-West wurde die Verwaltung beauftragt zu prüfen, ob die Straße „Auf dem Dorn“ zwischen den Hausnummern 1a und 20 als Einbahnstraße eingerichtet werden kann.

Die Verwaltung hat in der Vergangenheit einen gleichlautenden Antrag (Ifd. Nr. A-W/0011/2014) umfassend geprüft. Das Ergebnis wurde die Bezirksvertretung West am 04.12.2014 mit der Stellungnahme vom 07.11.2014 bekannt gegeben.

Das Ergebnis der damaligen Prüfung war, dass seitens der Verwaltung und der Polizei die Einrichtung einer Einbahnstraße in diesem Bereich als kritisch beurteilt und somit auch nicht befürwortet wurde.

Die erneute Überprüfung einer Einbahnstraßenregelung in diesem Bereich ergab weiterhin mehr negative als positive Aspekte.

**Zusätzlicher Parkraum**

Die mögliche Vermehrung von Parkraum fällt im betreffenden Straßenabschnitt bei Einrichtung einer Einbahnstraßenregelung sehr begrenzt aus. Im gesamten Bereich der Straße Auf dem Dorn wird das alternierende Parken praktiziert. Diese Maßnahme wurde durch die Bezirksvertretung Münster-West am 24.05.2005 mit der Beschlussvorlage V/0336/2005 einstimmig beschlossen, um das Überfahren der Gehwege und zu verhindern und das Geschwindigkeitsniveau zu verringern.

Durch die Einrichtung einer Einbahnstraße könnten im öffentlichen Straßenraum zusätzlich 3 Stellplätze angeordnet werden.

### **Geschwindigkeitsniveau / Umwegfahrten**

Eine Einbahnstraßenregelung würde einerseits zu Umwegfahrten führen und andererseits zu höheren Fahrgeschwindigkeiten, da in Einbahnstraßen nicht mit Gegenverkehr gerechnet werden muss.

Durch die Einbahnstraßenregelung müssten Anwohner des nördlichen Teils der Straße Auf dem Dorn, die aus südlicher Richtung der Tilbecker Straße kommen, längere Umwege in Kauf nehmen. Sie könnten nicht direkt in die Straße auf dem Dorn einbiegen, sondern müssten über zwei Kreuzungspunkte fahren, um in die Straße Auf dem Dorn zu gelangen. Auch die Erreichbarkeit der Kita und der Mariengrundschule mit dem Fahrrad wäre nachhaltig beeinträchtigt, da es sich bei der beantragten Beschilderung um keine „unechte Einbahnstraße“ handelt, bei der der Radverkehr in beide Richtungen freigegeben ist. Für den Radfahrer würden erhebliche Umwege entstehen, die Zeitverluste hervorrufen und zu Unattraktivität für den Radverkehr führen.

### **Erforderliche Wendemöglichkeit**

Die beantragte Beschilderung (Anordnung des VZ 267 „Verbot der Einfahrt“ in Höhe der Hausnummer 20) setzt voraus, dass an dieser Stelle (Höhe Hausnr. 20) eine Wendemöglichkeit für den Kfz-Verkehr, der aus südlicher Richtung der Tilbecker Straße kommt, vorgesehen wird. Der Bau einer richtlinienkonformen Wendeanlage setzt eine Breite von mindestens 15,00 m voraus. Der vorh. Einmündungsbereich in Höhe der Hauptzufahrt zur Schule ist nicht sehr breit, sodass die erforderliche Breite für eine Wendeanlage nicht erreicht werden kann. Um diese zu realisieren, müsste ein Teil des vorh. Spielplatzes auf dem Schulgelände und der vorh. Grünstreifen mit wertvollem Baumbestand zu Lasten dieser Wendeanlage entfallen.

Durch eine größere Wendemöglichkeit würde es voraussichtlich einen größeren Anteil an Bring- und Holdiensten mit dem Pkw geben, was ein erhöhtes Gefahrenpotential besonders für Fußgänger und Radfahrer zur Folge hat.

### **Fazit**

Seitens der Verwaltung und der Polizei kann dem Antrag auf Einrichtung einer Einbahnstraße in der Straße Auf dem Dorn aufgrund der o. g. Argumente nicht gefolgt werden. Die Verwaltung und die Polizei sind weiterhin übereinstimmend der Auffassung, dass die vorhandene Verkehrsregelung (das alternierende Parken) zu einer langsamen Fahrweise beiträgt und Autofahrer zu besonderer Aufmerksamkeit zwingt.

Das Verkehrsaufkommen in dieser Straße beschränkt sich weitestgehend auf den gebietseigenen Quell- und Zielverkehr und ist mit 30 Kfz/h in der Spitzenstunde (Kreuzungspunkt: Annette-von-Droste-Hülshof-Straße/Alter Gemeindeplatz, 2011) als gering anzusehen. Durchgangsverkehr kann aufgrund der Lage im Straßennetz nicht gänzlich ausgeschlossen werden.

Da auch seitens der Polizei keine Unfalllage gemeldet wurde, lässt sich seitens der Verwaltung kein Handlungsbedarf für eine Änderung der Verkehrsregelung ableiten.

Der o. g. Antrag wird damit als erledigt angesehen.

  
Christian Schowe

Anlage